

Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggel, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmtal

67. Jahrgang

Viersen, 10. Februar 2011

Nummer

5

Inhaltsverzeichnis:	
Kreis: Jägerprüfung 2011	79
Brüggel: 4. Änderung des Bebauungsplanes Bra/17 "Zwischen Stiegstraße und Heidhausener Straße"	80
Hebesatzsatzung 2011	82
Nettetal: 1. Änderung des Bebauungsplanes Br-229 "Romdöppen"	82
Öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungs- planes Br-229 "Romdöppen"	84
9. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 14.09.2005	86
Tönisvorst: Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte	89
Einladung Rat 17.02.2011	89
Nachruf	91
Viersen: Öffentliche Zustellungen	92
Ersatzbestimmung für ein ausgeschiedenes Ratsmitglied	92
Entscheidung über Verfahren zur Bestimmung der Schulart von Grundschulen und Hauptschulen	93
Sonstige: Jagdgenossenschaft Anrath	94
Jagdgenossenschaft Alt-Viersen	94
Jagdgenossenschaft Viersen-Süchteln	95
Jagdgenossenschaft Viersen-Dülken	96
Jagdgenossenschaft Willich-Neersen	97
Jagdgenossenschaft Amern	98
Jagdgenossenschaft Nettetal-Lobberich	98
Jagdgenossenschaft Nettetal-Lobberich	99
Jagdgenossenschaft Elmpt	100
Fischereigenossenschaft Schwalm	101
Stadtwerke Nettetal: Jahresabschluss 2009	101
Stadtwerke Service Meerbusch Willich GmbH & Co. KG: Jahresabschluss	104
Stadtwerke Service Meerbusch Willich Verwaltungs- GmbH: Jahresabschluss	109

Geldernsche Str. 434 a, 47506 Neukirchen-Vluyn,
durchgeführt.

Die mündlich - praktische Prüfung wird am
**Donnerstag, dem 05. Mai und Freitag, dem 06. Mai
2011 ebenfalls im Haus Bruch, An Haus Bruch 10,
47929 Grefrath,** abgehalten.

Die untere Jagdbehörde nimmt bis zum **01. März 2011**
Anmeldungen für die Jägerprüfung entgegen. Die
Anmeldungen sind an den Kreis Viersen, untere
Jagdbehörde, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, zu
richten. Dem Antrag sind folgende Nachweise
beizufügen:

- Nachweis über die Einzahlung der
Prüfungsgebühr,
- Nachweis der Landesvereinigung der Jäger
oder einer ihrer satzungsgemäßen
Untergliederungen über die sichere
Handhabung und das Schießen mit einer
Kurzwaaffe mit einem Mindestkaliber von 9
Millimetern (nicht älter als ein Jahr),
- Nachweis über die Teilnahme an einer vom
zuständigen Veterinäramt anerkannten
Schulung zur kundigen Person.

Verspätet eingehende Anträge auf Zulassung zur
Jägerprüfung können nicht berücksichtigt werden.

Viersen, 27.01.2011

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Anmeldung für die Jägerprüfung 2011:

Der schriftliche Teil der Jägerprüfung findet am
**Montag, dem 02. Mai 2011 im Haus Bruch, An Haus
Bruch 10, 47929 Grefrath,** statt.

Das jagdliche Schießen wird am **Mittwoch, dem 04.
Mai 2011 auf der Schießanlage Neukirchen-Vluyn,**

Kreis Viersen
Der Landrat
als untere Jagdbehörde

Im Auftrag
Küppers

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 79

Bekanntmachung der Gemeinde Brüggen

4. Änderung des Bebauungsplanes Bra/17 „Zwischen Stiegstraße und Heidhausener Straße“ Aufstellungsbeschluss und Durchführung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB

1. Aufstellungsbeschluss

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Brüggen in seiner Sitzung am 09.11.2010 beschlossen, den Bebauungsplan Bra/17 „Zwischen Stiegstraße und Heidhausener Straße“ zu ändern. Das von der Beschlussfassung betroffene Gebiet ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Gegenstand der Änderung ist die Neufestsetzung der überbaubaren Flächen im Eckbereich Zissenweg / Holtschneiderweg.

Der Beschluss des Rates der Gemeinde Brüggen zur Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Bra/17 „Zwischen Stiegstraße und Heidhausener Straße“ vom 09.11.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung der Gemeinde Brüggen.

2. Durchführung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Bra/17 „Zwischen Stiegstraße und Heidhausener Straße“ erfüllt die Voraussetzungen des § 13 a Abs. 1 BauGB (Bebauungspläne zur Innenentwicklung). Der Rat hat daher in seiner Sitzung am 09.11.2010 beschlossen, den Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB zu ändern.

Der Rat hat darüber hinaus beschlossen, auf die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB zu verzichten. Die Öffentlichkeit kann sich jedoch beim Bauamt der Gemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 306 (Anbau), Klosterstraße 38, während der Dienststunden über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten. Bis zum **25.02.2011** besteht außerdem die Möglichkeit, sich schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der oben genannten Dienststelle zur Planung äußern.

Brüggen, den 02.02.2011

gez.
Gottwald
Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Brüggen

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Realsteuern der Gemeinde Brüggen im Haushaltsjahr 2011 (Hebesatzsatzung 2011) vom 26. Januar 2011

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666 / SGV NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2010 (GV NRW S. 688) in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), § 16 Gewerbesteuer-Gesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.12.2010 (BGBl. I S. 1768), § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV NW. S. 732) hat der Rat der Gemeinde Brüggen in seiner Sitzung am 26.01.2011 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 240 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 413 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 411 v.H. |

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Realsteuern der Gemeinde Brüggen im Haushaltsjahr 2011 (Hebesatzsatzung 2011) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf

eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brüggen, den 27. Januar 2011

gez. Gottwald
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 82

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

über die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Br-229 „Romdöppen“ im Stadtteil Breyell

Der Ausschuss für Stadtplanung der Stadt Nettetal hat in seiner Sitzung am 09.12.2010 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Br-229 „Romdöppen“ beschlossen.

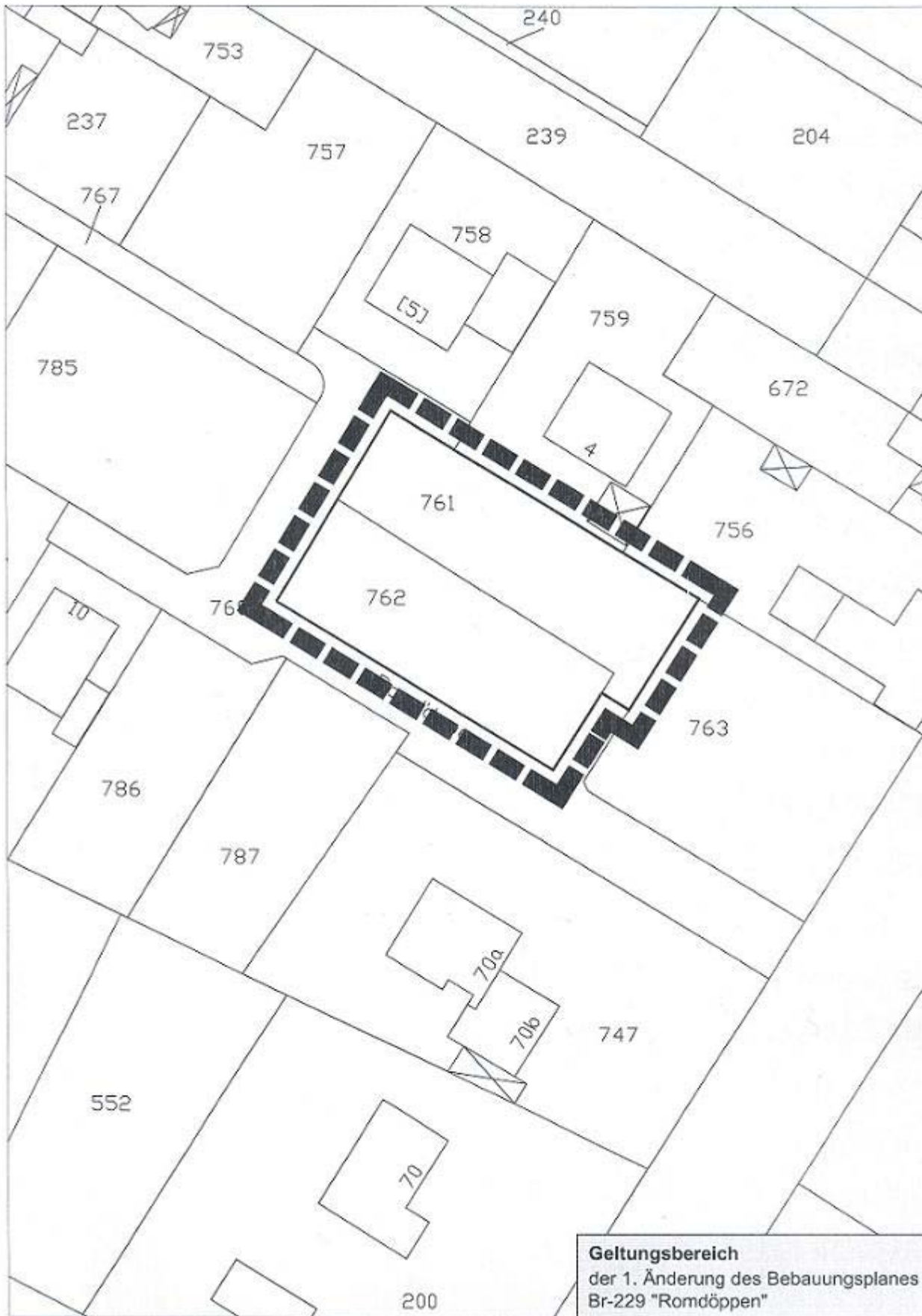
Das Plangebiet liegt an der Straße Romdöppen, nordwestlich der Lobbericher Straße und südöstlich der Straße Hühr.

Ziel der Bebauungsplanänderung ist die Angleichung der städtebaulichen Vorgaben für die Wohnbaugrundstücke an die Nachfragesituation des Wohnungsbaumarktes. Dabei ist keine Erweiterung oder Nachverdichtung der Flächen vorgesehen, es wird lediglich die Überbaubarkeit der vorhandenen Flächen modifiziert.

Der Geltungsbereich ist auf dem beigefügten Lageplan gekennzeichnet.

Nettetal, den 02.02.2011

Im Auftrag
gez. Grün



Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Br-229 „Romdöppen“ im Stadtteil Breyell

Der Ausschuss für Stadtplanung hat am 09.12.2010 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Br-229 „Romdöppen“ beschlossen.

Weiterhin hat der Ausschuss für Stadtplanung in seiner Sitzung am 09.12.2010 die öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Br-229 „Romdöppen“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Das Plangebiet liegt an der Straße Romdöppen, nordwestlich der Lobbericher Straße und südöstlich der Straße Hühr.

Der Geltungsbereich ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich.

Folgendes wird gem. § 3 (2) BauGB in der zur Zeit geltenden Fassung ortsüblich bekanntgemacht:

Der Entwurf nebst Begründung zu dieser Bebauungsplanänderung wird in der Zeit vom 18.02.2011 bis einschließlich 21.03.2011 während der allgemeinen Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
freitags	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

im Rathaus der Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, Fachbereich Stadtplanung **im Flur vor den Räumen 305 und 306** zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Zusätzlich wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, dass die 1. Änderung des Bebauungsplanes Br-229 „Romdöppen“ ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll.

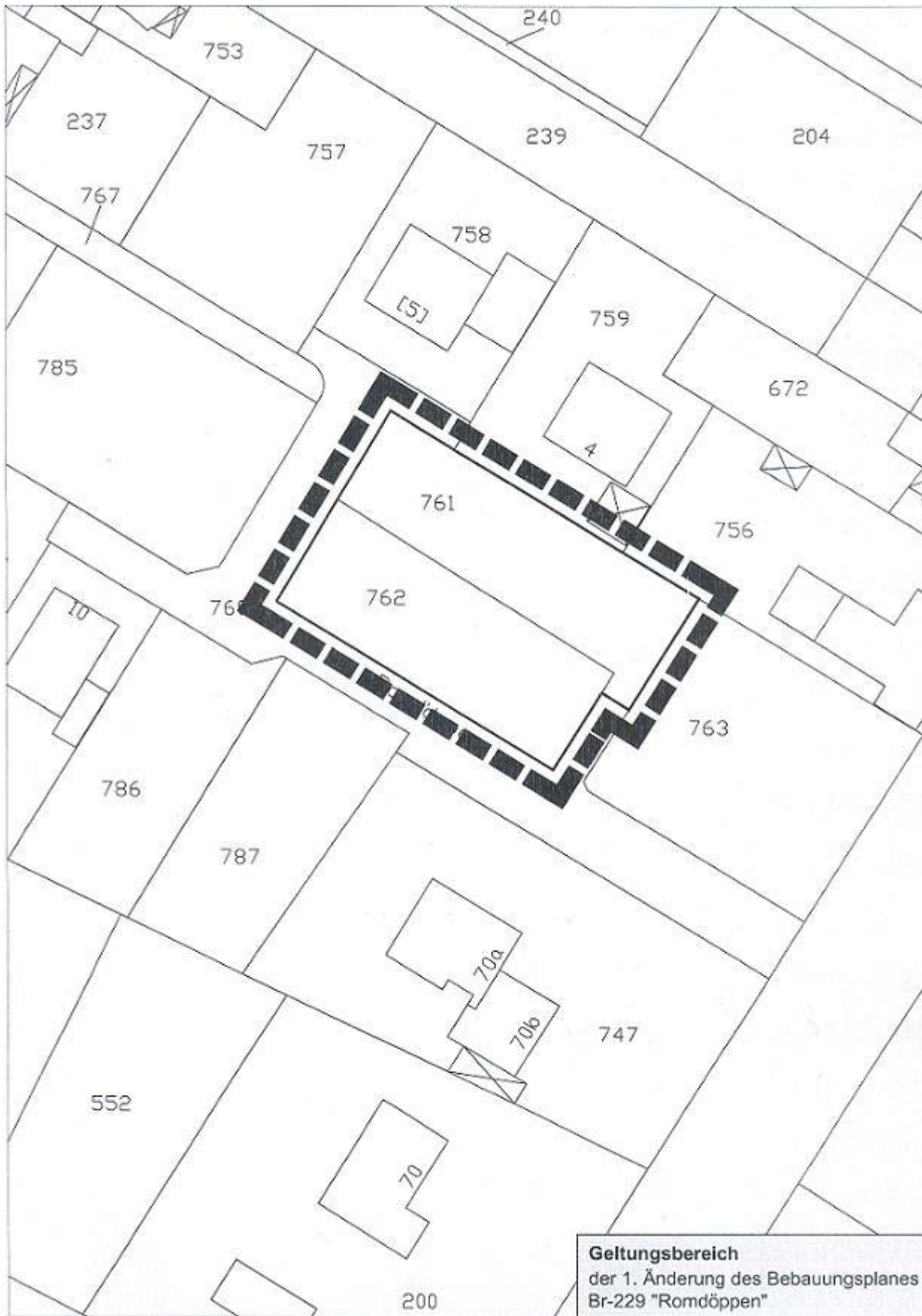
Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu den Entwürfen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Nettetal, Raum 306, 307, 320, 322 und 323 des o.g. Rathauses vorgebracht werden.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2, 2. Halbsatz BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Über die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Stadt Nettetal.

Nettetal, 02.02.2011

Im Auftrag
gez. Grün



Bekanntmachung der Stadt Nettetal

9. Änderungssatzung vom 09.02.2011 zur Hauptsatzung der Stadt Nettetal vom 14.09.2005 in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 02.07.2010

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S.666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NRW S. 950), hat der Rat der Stadt Nettetal am 08.02.2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

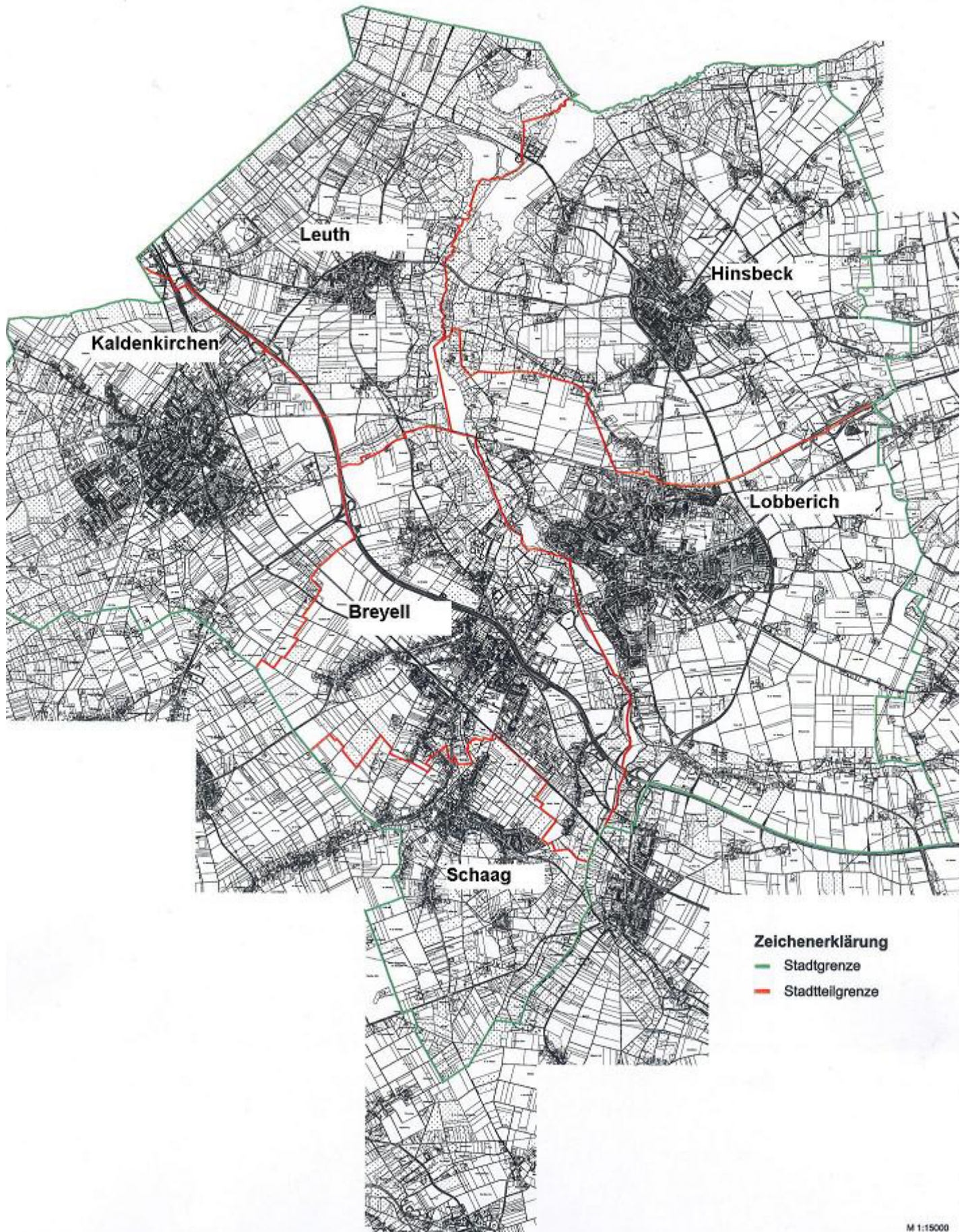
Die Anlage zu § 3 Abs. 1 „Einteilung des Gemeindegebietes in Bezirke“ der Hauptsatzung wird im Bereich der Stadtteilgrenze Hinsbeck / Lobberich, Niedieckstraße 141 b, geändert.

Die neue Fassung der Stadtkarte zur Einteilung des Gemeindegebietes in Bezirke (§ 3 Abs. 1) ist Bestandteil dieser Satzung und liegt als Anlage bei.

Artikel II

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Bekanntmachungsanordnung

Die 9. Änderungssatzung vom 09.02.2011 zur Hauptsatzung der Stadt Nettetal vom 14.09.2005 in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 02.07.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 09.02.2011

gez.
Wagner
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 86

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

**Bekanntmachung der
Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigungsbehörde, -Dezernat 33-:
Beschleunigte Zusammenlegung Vorst-
Mühlenbruch Az.: 16 06 8**

Mönchengladbach, 12.01.2011
Dienstgebäude
41061 Mönchengladbach
Croonsallee 36 – 40
Tel.: 0211/475-9803
FAX: 0211/475-9791

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Mit Beschluss vom 08.12.2006 des ehemaligen Amtes für Agrarordnung Mönchengladbach, jetzt Bezirksregierung Düsseldorf, wurde die beschleunigte Zusammenlegung Vorst-Mühlenbruch angeordnet und das Zusammenlegungsgebiet festgestellt. Dieser Beschluss wurde mit der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte nach § 14 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) öffentlich bekannt gemacht.

Für den 1. und 2. Änderungsbeschluss erfolgte die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte am 04.08.2010.

Mit dem 3. Änderungsbeschluss vom 08.11.2010 wurde das Grundstück:

**Regierungsbezirk Düsseldorf
Kreis Viersen
Stadt Tönisvorst
Gemarkung Vorst Flur 20 Flurstück 6**

zur Beschleunigten Zusammenlegung Vorst-Mühlenbruch zugezogen (§ 8 FlurbG). In dem vorgenannten Änderungsbeschluss war die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte für einen späteren Zeitpunkt vorbehalten.

Die Beteiligten werden hiermit aufgefordert, Rechte an dem oben genannten Grundstück, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung an der Flurbereinigung berechtigen, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieser Aufforderung bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 33, Croonsallee 36 – 40, 41061 Mönchengladbach schriftlich oder zur Niederschrift anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten, sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung. Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe dieser Aufforderung zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Im Auftrag
(LS) gez. Huber

Tönisvorster Amtsblatt Jhrg. 17/Nr. 1/S. 1

Abl. Krs. Vie. 2011,S. 89

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

**Einladung zu der 11. Sitzung des Rates der Stadt
am 17.02.2011, 18:00 Uhr, Sitzungssaal,
Hochstraße 20a, 47918 Tönisvorst**

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit des Rates der Stadt
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Schriftliche Einwendungen gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Anfragen gemäß § 18 der Geschäftsordnung
- 5 Anträge gemäß § 3 der Geschäftsordnung
- 5.1 Antrag der FDP-Fraktion vom 18.01.2011 betreffend die Verlagerung der Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes

- 5.2 Antrag der SPD-Fraktion betreffend die Durchführung einer Einwohnerversammlung zum Thema „Schulpolitik in Tönisvorst“
- 5.3 Antrag der CDU-Fraktion betreffend eine Resolution gegen den Gesetzesentwurf zur Gemeindefinanzierungsgesetz 2011
- 6 Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW
- 7 Übersicht über die Umsetzung der Beschlüsse
- 8 Information zum Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2011 (GFG 2011)
- 9 5. Änderung des Flächennutzungsplanes (Fläche zwischen Clevenstraße, Hauptstraße und Kuhstraße), Stadtteil Vorst
- 10 Mitteilungen

Nichtöffentliche Sitzung

- 11 Schriftliche Einwendungen gegen den nicht-öffentlichen Teil der Niederschrift der letzten Sitzung
- 12 Anfragen gemäß § 18 der Geschäftsordnung
- 13 Anträge gemäß § 3 der Geschäftsordnung
- 14 Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW
- 15 Übersicht über die Umsetzung der Beschlüsse
- 16 Grundstücksangelegenheiten
- 17 Personalangelegenheiten
- 18 Mitteilungen

Der Bürgermeister
gez. Thomas Goßen
Tönisvorster Amtsblatt Jhrg. 17/Nr. 1/S. 2

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 89

Nachruf

Die Stadt Tönisvorst trauert um

Hans-Michael Janßen

Er verstarb am 28. Januar 2011 im Alter von 53 Jahren.

Herr Hans-Michael Janßen war über 20 Jahre als Sozialpädagoge bei der Stadt Tönisvorst tätig. Er war für die Planung und Koordination der Zusammenarbeit im Jugendbereich mit Verbänden und übergeordneten Behörden zuständig und für die Verwaltung der Kindertageseinrichtungen. Seine fachliche Kompetenz, sein verantwortungsbewusstes Handeln sowie seine ruhige Art sicherten ihm Anerkennung und Wertschätzung bei allen, die ihn kannten.

Unser Mitgefühl gilt seiner Familie.

Die Stadt Tönisvorst und die Kolleginnen und Kollegen werden Herrn Janßen ein ehrendes Andenken bewahren.

Tönisvorst, im Januar 2011

**STADT TÖNISVORST
DER BÜRGERMEISTER**

Thomas Goßen
Bürgermeister

Wolfgang Dannecker
Vorsitzender d. Personalrates

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Öffentliche Zustellung

Der an Herrn Marian Garbarczyk , zuletzt wohnhaft Lange Straße 125, 41751 Viersen, gerichtete Gebührenbescheid vom 16.06.2008 konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr. 3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 02.02.11

Der Bürgermeister
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung -
Im Auftrag
gez. J a n ß e n

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 92

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Öffentliche Zustellung

Der an Herrn Dietmar Ficht , zuletzt wohnhaft An der Josefkirche 34, 41747 Viersen, gerichtete Gebührenbescheid vom 15.12.2009 konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr. 3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 02.02.11

Der Bürgermeister
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung -
Im Auftrag
gez. J a n ß e n

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 92

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Viersen über die Ersatzbestimmung für ein ausgeschiedenes Ratsmitglied gem. § 45 Abs. 2 KWahlG

Ratsherr Pascal Bettge, Am Klosterweiher 52, 41747 Viersen, ist durch Verzichtserklärung vom 01.02.2011 (11.25 Uhr) mit sofortiger Wirkung aus dem Rat der Stadt Viersen ausgeschieden.

Für ihn ist aus der Reserveliste der Wählergruppe FürVIE (Bürgervereinigung für bürgernahe Politik e.V.) Frau Stefanie Mülders, Am Kronenfeld 13, 41748 Viersen, am 01.02.2011 (15.59 Uhr) als Nachfolgerin in die Vertretung nachgerückt.

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats vom Tage der Veröffentlichung ab Einspruch beim Bürgermeister als Wahlleiter, Rathausmarkt 1, 41747 Viersen, eingelegt werden.

Viersen, den 1. Februar 2011

Der Bürgermeister
als Wahlleiter
gez.
T h ö n n e s s e n

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 92

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Entscheidung

gem. § 8 Abs. 5 der Verordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Schulart von Grundschulen und Hauptschulen (Bestimmungsverfahrensverordnung -BestVerfVO) vom 08.März 1968, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. November 2008, über das Ergebnis des Abstimmungsverfahrens zur Feststellung der Schulart der von Amts wegen zu errichtenden Grundschule in Viersen-Rahser.

1. Nach § 27 Abs. 2 Schulgesetz NRW bestimmen bei der Errichtung einer Grundschule die im Gebiet des Schulträgers wohnenden Eltern, deren Kinder für den Besuch der Schule in Frage kommen, in einem Abstimmungsverfahren die Schulart. Hierbei und bei der Anmeldung für die Schule muß die Mindestgröße erreicht werden. Die Mindestgröße einer zu errichtenden Schule ergibt sich aus § 82 Abs. 1 und 2 Schulgesetz NRW. Demnach sind für die Bestimmung einer Schulart 224 Stimmen notwendig. Wird diese Zahl für keine Schulart erreicht, ist gem. § 13 der Bestimmungsverfahrensverordnung eine Gemeinschaftsgrundschule zu errichten.
2. Die Abstimmung erfolgte nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung und öffentlicher Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses an drei Tagen im Stadthaus Viersen, Rathausmarkt 1, 41747 Viersen, und zwar am 09.06, 10.06. und 11.06.2010.

Das Ergebnis wird wie folgt festgestellt:

2.1	Zahl der abgegebenen Stimmen:	203
2.2	Hiervon entfallen auf die Errichtung einer	
	a) Gemeinschaftsgrundschule	148 Stimmen
	b) Katholischen Bekenntnisgrundschule	54 Stimmen
	c) Evangelischen Bekenntnisgrundschule	1 Stimmen
	d) Weltanschauungsschule	0 Stimmen
2.3	Zahl der ungültigen Stimmen:	0

3. Aufgrund des Abstimmungsergebnisses ist gemäß den o.g. Vorschriften eine Gemeinschaftsgrundschule zu errichten, da für keine bestimmte Schulart 224 Stimmen abgegeben worden sind.

Viersen, den 17.06.2010

Der Bürgermeister
In Vertretung
Dr. Paul Schrömbges
Beigeordneter

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat mit Verfügung vom 03.01.2011 die Auflösung der St. Notburga-Schule (kath. Bekenntnisgrundschule) und der Astrid-Lindgren-Schule (Gemeinschaftsgrundschule) und Errichtung einer neuen vierzügigen Gemeinschaftsgrundschule genehmigt. Die Genehmigung hat folgenden Wortlaut:

- 1.) Gem. § 81 Abs. 3 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) genehmige ich den Ratsbeschluss vom 13.07.2010, die Gemeinschaftsgrundschule Astrid-Lindgren-Schule und die kath. Grundschule St. Notburga-Schule zum 01.08.2011 mit sofortiger Wirkung aufzulösen.
- 2.) Gem. § 81 Abs. 3 in Verbindung mit § 82 Abs. 1 und 2 SchulG NRW genehmige ich außerdem den Ratsbeschluss vom 13.07.2010, zum Schuljahr 2011/2012 (01.08.2011) eine vierzügige Gemeinschaftsgrundschule am Standort Regentenstraße 43 in 41748 Viersen neu zu errichten.

3.) Ebenso genehmige ich gem. § 81 Abs. 3 in Verbindung mit § 83 Abs. 4 SchulG NRW den Ratsbeschluss vom 13.07.2010 zum 01.08.2011 für die Dauer von maximal fünf Jahren (bis zum 31.07.2016) eine Dependance für die neue Gemeinschaftsgrundschule am Standort Krefelder Straße 125 in 41748 Viersen einzurichten. Der Hauptstandort Regentenstraße 43 soll dreizügig und der Teilstandort Krefelder Straße 125 einzügig geführt werden.

Vorstehende Entscheidung und Genehmigung werden hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Viersen, den 24.01.2011

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez.
Dr. Paul Schrömbges
Beigeordneter

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 93

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Anrath

In der Veröffentlichung des Amtsblattes Nr. 3 /2011, Seite 71, vom 27. Januar 2011, der Bekanntmachung der Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Anrath, wurde das Datum des Versammlungstermins falsch angegeben.

Der richtige Termin lautet:

Mittwoch, 23. Februar 2011, 20.00 Uhr

Willich Anrath , 28.01.2011

gez. Maaßen
Jagdvorsteher

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 94

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Alt-Viersen

Einladung

Die Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Alt-Viersen werden hiermit zu einer Genossenschaftsversammlung am Donnerstag, 24.02.2011, 20.00 Uhr in das Restaurant „Zur Eisernen Hand“ 41748 Viersen, Zur Eisernen Hand 1, eingeladen.

Tagesordnung:

1. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
2. Feststellung der anwesenden Jagdgenossen sowie der von Ihnen vertretenen Flächengrößen
3. Genehmigung der Niederschrift der Genossenschaftsversammlung vom 21.01.2010
4. Jahresrechnung 2010/2011
5. Bericht der Rechnungsprüfer
6. Entlastung des Vorstandes, der Geschäfts- und Kassenführung
7. Wahl der Rechnungsprüfer
8. Beschluss über Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2011/2012
9. Beschluss über die Verwendung des Reinertrages aus der Jagdnutzung 2011/2012
10. Verschiedenes

Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft berechtigt. Jeder Jagdgenosse kann sich hier durch eine andere volljährige und geschäftsfähige Person vertreten lassen. Insgesamt dürfen nicht mehr als drei Jagdgenossen vertreten werden. Personengemeinschaften und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts haben einen Vertreter zu bevollmächtigen.

Jagdgenossen, deren eigener Grundbesitz 1/3 der gesamten Grundfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks übersteigt, können andere Jagdgenossen nicht vertreten. Die von einem Jagdgenossen vertretene eigene Grundfläche zuzüglich der Grundflächen der von ihnen vertretenen Jagdgenossen darf 1/3 der Grundfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes nicht übersteigen.

Vertreter bedürfen einer schriftlichen Vollmacht, die dem Vorsitzenden vor Beginn der Genossenschaftsversammlung vorzulegen ist.

Viersen, den 27.01.2011

Der Jagdvorstand:
Georg Rauen, Vorsitzender

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 94

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Viersen-Süchteln

1. Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung und des Entwurfes des Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft Viersen-Süchteln für das Geschäftsjahr 2011/2012 (01. April 2011 – 31. März 2012)

Der Entwurf der Haushaltssatzung und der Entwurf des Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft Viersen-Süchteln für das Geschäftsjahr 2011/2012 liegen in der Zeit vom 14. Februar – 28. Februar 2011 zur Einsichtnahme bei der Schriftführerin Christina Kothes, Mosterzstraße 48, 41749 Viersen öffentlich aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und den Entwurf des Haushaltsplanes können Mitglieder der Jagdgenossenschaft Einwendungen erheben. Diese können schriftlich an den Jagdvorstand gerichtet oder mündlich bei der Schriftführerin zur Niederschrift

erklärt werden. Über Einwendungen beschließt die Jagdgenossenschaft in öffentlicher Versammlung, zu welcher nachfolgend eingeladen wird.

2. Einladung zur Genossenschaftsversammlung

Die Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Viersen-Süchteln werden hiermit zu einer Genossenschaftsversammlung auf

Mittwoch, den 16. März 2011, 20⁰⁰ Uhr

in das Hotel Haus Sittard, Viersen-Süchteln, Rheinstraße 6 eingeladen.

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift über die Genossenschaftsversammlung am 07.04.2010
2. Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Haushaltssatzung für das Geschäftsjahr 2011/2012
3. Kassenbericht mit Jahresrechnung für 2010/2011
4. Kassenprüfungsbericht 2010/2011
5. Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers für 2010/2011
6. Vorstandswahlen Jagdvorstand für den Zeitraum 01. April 2011 bis 31. März 2015
7. Neuwahl des Schriftführers und des Kassierers für den Zeitraum 01. April 2011 bis 31. März 2015
8. Wahl von zwei Rechnungsprüfern für das Geschäftsjahr 2011/2012
9. Verpachtung des Jagdrevier vier (4) zum 01. April 2011
10. Verschiedenes

In der Genossenschaftsversammlung können sich die Mitglieder der Jagdgenossenschaft durch ihre gesetzlichen Vertreter, durch ihre Ehegatten, durch volljährige Verwandte in gerader Linie, durch in ihrem ständigen Dienst beschäftigte Personen, durch ihre landwirtschaftlichen Pächter oder durch Bevollmächtigte, die als Jagdgenosse der Jagdgenossenschaft Viersen-Süchteln angehören, vertreten lassen. Alle Vertreter müssen sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten.

Viersen-Süchteln, den 10.01.2011

Jagdgenossenschaft Viersen-Süchteln
gez. Ernst- Wilhelm Schüring
- Vorsitzender-

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 95

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Viersen-Dülken

Einladung

An die
Mitglieder der
Jagdgenossenschaft Viersen-Dülken

Die Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Viersen-Dülken werden hiermit gem. § 7 der Satzung zu einer Genossenschaftsversammlung am Mittwoch, den 23. März 2011, 20 Uhr, in die Gaststätte zur „Talquelle“ Schirick 34, 41751 Viersen eingeladen.

Tagesordnung:

1. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
2. Feststellung der anwesenden Jagdgenossen sowie der von ihnen vertretenen Flächengrößen.
3. Genehmigung der Niederschrift über die Genossenschaftsversammlung vom 17.3.2010
4. Kassenbericht 2010
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung des Vorstandes und der Kassenführung
7. Beschluß über den Haushaltsplan 2011
8. Beschluß über die Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung 2011
9. Wahl des Vorstandes und der Beisitzer
10. Wahl des Geschäfts- und Kassenführers
11. Wahl von 2 Kassenprüfern und deren Stellvertreter
12. Verschiedenes

Die Jagdgenossen, die am Erscheinen gehindert sind, können sich nach § 7 der Satzung der Jagdgenossenschaft durch ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 10 Abs. 4 dieser Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Jagdvorsteher vor Beginn der Versammlung vorzulegen.

Viersen-Dülken, den 26. Jan. 2011
Der Jagdvorsteher
gez. Matthias Siemes

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Willich-Neersen

über die Auslegung des Entwurfs des Haushalts- planes für das Geschäftsjahr 2011

Der Entwurf des Haushaltsplanes der Jagdgenossen-
schaft Neersen für das Geschäftsjahr 2011 liegt
aufgrund des § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für
das Land Nordrhein-Westfalen in der Zeit vom

08.03.2011 – 05.04.2011

einschließlich, während der Dienststunden, bei der
Stadtverwaltung Willich, Verwaltungsgebäude Schloß
Neersen, Hauptstr. 6, 47877 Willich, im Stadtteilbüro,
zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und des
Haushaltsplanes können von den Mitgliedern der
Jagdgenossenschaft Neersen Einwendungen erhoben
werden. Diese können schriftlich an den Vorstand oder
mündlich beim Schriftführer (zur Niederschrift) erklärt
werden.

Über die Einwendungen beschließt die Jagdgenossen-
schaftsversammlung, die am **Dienstag, den
05.04.2011** in der Gaststätte „Zum Rathaus“,
Neukirchen, Virmondstr. 11 in Neersen, 20 Uhr,
stattfindet.

Willich-Neersen, den 24.01.2011

Der Vorsitzende
des Jagdvorstandes
gez. Hannen

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 97

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Willich-Neersen

Gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung der Jagdgenossen-
schaft Neersen vom 24.04.1980 lade ich hiermit die
Jagdgenossen zu einer öffentlichen Genossen-
schaftsversammlung ein.

Die Versammlung findet statt am Dienstag, 05.04.2011
in der Gaststätte „Zum Rathaus“, Neukirchen,
Virmondstr. 11, 47877 Willich, 20.00 Uhr.

Tagesordnung:

1. Verlesen der Niederschrift über die letzte
Genossenschaftsversammlung
2. Bericht der Kassenprüfer über die erfolgte
Kassenprüfung des Jahres 2010
3. Genehmigung der Haushaltsrechnung 2010
4. Entlastung des Vorstandes
5. Entlastung des Kassenverwalters
6. Vorlage und Genehmigung des Haushalts-
planes 2011
7. Hinweis bzw. Mitteilung über die im Jahr 2012
anstehende Neuverpachtung der Jagd, wegen
Auslauf der Verträge zum 31.03.2013
8. Verschiedenes

In der Genossenschaftsversammlung kann sich jeder
der Jagdgenossen vertreten lassen. Vertreter bedürfen
einer schriftlichen Vollmacht, die dem Vorsitzenden
zu Beginn der Versammlung vorzulegen ist. Ein
bevollmächtigter Vertreter darf höchstens zwei
Jagdgenossen vertreten.

Willich-Neersen, den 24.01.2011

Der Vorsitzende
des Jagdvorstandes
gez. Hannen

Hinweis

Es wird dringend gebeten, etwaige Änderungen der
Bankverbindung dem Kassenverwalter unter der
Anschrift:

Jagdgenossenschaft Neersen
z.Hd. Herrn Hubert Schmitz
Neusserstr. 117
41065 Mönchengladbach

schriftlich mitzuteilen.

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 97

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Amern

über die Auslegung der Jagdpachtverteilungsliste für das Geschäftsjahr 2011/2012

Die Jagdpachtverteilungsliste für das Geschäftsjahr 2011/2012 liegt in der Zeit vom 22.02.2011 bis zum 08.03.2011 beim Jagdvorsteher, Boisheimer Str. 36, 41366 Schwalmtal und im Rathaus der Gemeinde Schwalmtal, Markt 20, 41366 Schwalmtal, Zimmer 210, während der Dienststunden öffentlich zur Kenntnisnahme aus.

Die Jagdpachtverteilungsliste wird gem. § 16a der Satzung der Jagdgenossenschaft Amern in der zur Zeit gültigen Fassung hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Einwendungen gegen die Jagdpachtverteilungsliste können innerhalb der Auslegungsfrist beim Jagdvorsteher unter der genannten Anschrift und beim Schriftführer, Rathaus Waldniel, Zimmer 210, schriftlich oder zur Niederschrift erklärt werden.

Schwalmtal, den 03.02.2011

Gez. Schroers
Jagdvorsteher

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 998

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Nettetal- Lobberich

Einladung

Zu einer öffentlichen Versammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Lobberich werden alle Eigentümer von jagdbaren Flächen, die zu dem vorgenannten Jagdbezirk gehören, für Montag, den 04. April 2011 um 20:00 Uhr in die Gaststätte Stiels-Boos, Breyeller Str. 31, Nettetal-Lobberich, eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Verlesung der Niederschrift der Genossenschaftsversammlung vom 12. April 2010
3. Kassen- und Rechnungsbericht für das Geschäftsjahr 01.04.2010 bis 31.03.2011
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
6. Verteilung der Jagdpacht für das Geschäftsjahr 01.04.2011 bis 31.03.2012

7. Haushaltsplan und Haushaltssatzung für das Geschäftsjahr vom 01.04.2011 bis 31.03.2012.

8. Verschiedenes

In der Jagdgenossenschaftsversammlung kann sich jeder Jagdgenosse im Rahmen der Satzung vertreten lassen. Personengemeinschaften und jur. Personen des privaten und öffentlichen Rechts haben einen Vertreter zu bevollmächtigen. Vertreter bedürfen einer Vollmacht, die dem Vorsitzenden vor Beginn der Versammlung vorzulegen ist.

Nettetal, den 07. Februar 2011

Der Jagdvorstand
gez. Josef Nelissen
Jagdvorsteher

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 98

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Nettetel-Lobberich

über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Lobberich für das Geschäftsjahr
1. April 2011 bis 31. März 2012.

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Lobberich für das Geschäftsjahr vom 1. April 2011 bis
31. März 2012 liegt gemäß § 7 Abs, 3 des Landesjagdgesetzes NRW in der Zeit vom
14. März bis einschließlich 25. März 2011, während der Dienststunden beim Bürgerservice der Stadt Nettetel,
Doerkesplatz, zur Einsichtnahme aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes können von Mitgliedern der
Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Lobberich Einwendungen erhoben werden. Diese
können schriftlich an den Jagdvorstand oder mündlich beim Kassensführer Matthias Schuren, Caudebec-Ring
18 a, 41334 Nettetel-Lobberich, Telefon: 02153-800137, zur Niederschrift erklärt werden. Über die Einwendungen
beschließt die Jagdgenossenschaftsversammlung, die am
04. April 2011 stattfindet.

Nettetel, den 07. Februar 2011

Der Jagdvorstand
gez. Josef Nelissen
Jagdvorsteher

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 99

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Elmpt

über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr 2011/2012

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft Elmpt für das Geschäftsjahr 2011/2012 liegt gemäß § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. bis 22. Februar 2011 im Rathaus in Niederkrüchten-Elmpt, Laurentiusstraße 19, Zimmer 16, während der nachstehend aufgeführten Dienststunden öffentlich zur Kenntnisnahme aus:

montags bis freitags
von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr,

mittwochs zusätzlich
von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes können von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Elmpt Einwendungen erhoben werden. Diese können schriftlich an den Jagdvorsteher oder mündlich beim Geschäftsführer, Rathaus Elmpt, Zimmer 16, zur Niederschrift erklärt werden. Über die Einwendungen beschließt die Jagdgenossenschaft in öffentlicher Versammlung, die am 11. März 2011 stattfindet.

Elmpt, den 1. Februar 2011

gez.
Bonus
Vorsitzender des Jagdvorstandes

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 100

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Elmpt

Einladung

Die Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Elmpt werden hiermit zu einer **Genossenschaftsversammlung am Freitag, dem 11. März 2011, 20.00 Uhr**, in den Gasthof „Zur Post“, 41372 Niederkrüchten-Elmpt, Poststraße, eingeladen.

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Verlesen der Niederschrift über die Genossenschaftsversammlung vom 12. März 2010
3. Vorlage der Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2009/2010
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Beschlussfassung über die Entlastung des Jagdvorstandes und des Geschäftsführers
6. Wahl der Rechnungsprüfer
7. Wahl der Stellvertreter der Rechnungsprüfer
8. Beschluss über die Verteilung der Jagdpacht für den Zeitraum vom 1. April 2011 bis 31. März 2012
9. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2011/2012
10. Verschiedenes

Jagdgenossen sind Eigentümer der Grundflächen, die zu dem vorgenannten Jagdbezirk gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.

In der Jagdgenossenschaftsversammlung kann sich jeder Jagdgenosse durch eine andere volljährige und geschäftsfähige Person vertreten lassen. Personengemeinschaften und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts haben einen Vertreter zu bevollmächtigen. Vertreter bedürfen einer schriftlichen Vollmacht, die dem Vorsitzenden zu Beginn der Jagdgenossenschaftsversammlung vorzulegen ist. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.

Elmpt, den 1. Februar 2011

gez.
Bonus
Vorsitzender des Jagdvorstandes

Abl. Krs. Vie. 2011, S.100

Bekanntmachung der Fischereigenossenschaft Schwalm

Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Fischereigenossenschaft Schwalm

Gemäß § 7 der Satzung der Fischereigenossenschaft Schwalm lädt der Vorsitzende des Vorstandes zu einer Genossenschaftsversammlung am

10. März 2011 um 18.00 Uhr

im Sitzungssaal des Schwalmverbandes, Borner Str. 45 a, 41379 Brüggen, ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit / Stimmanteile
3. Genehmigung der Tagesordnung
4. Jahresrechnungen 2009 und 2010
5. Entlastung des Vorstandes für 2009 und 2010
6. Wahl von zwei Rechnungsprüfern
7. Neuwahl des Vorstandes
8. Neuwahl des Vorstandsvorsitzenden und des Stellvertreters
9. Festsetzung der Haushaltspläne gem. § 8 (2) Ziffer 1 für die Rechnungsjahre 2011 und 2012
10. Mitteilungen

Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind gemäß § 7 Abs. 2 der Satzung die Mitglieder berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Ein Bevollmächtigter darf nicht mehr als zwei Fünftel aller Stimmen vertreten. Die Vollmacht bedarf der Schriftform.

Die Entwürfe der Haushaltspläne 2011 und 2012 sowie das Mitgliederverzeichnis der Fischereigenossenschaft Schwalm mit den Stimmanteilen liegen vom 14.02.2011 bis zum 10.03.2011 in der Geschäftsstelle der Fischereigenossenschaft beim Schwalmverband während der Dienstzeiten aus.

Weitere Auskunft erteilt die Geschäftsstelle, Tel. 02163/9543-0.

Brüggen, den 3. Februar 2011

Der Vorsitzende
gez. R. Holthausen

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 101

Bekanntmachung der Stadtwerke Nettetal

Bekanntmachung Jahresabschluss 2009 der Stadtwerke Nettetal GmbH

Der Jahresabschluss 2009 der Stadtwerke Nettetal GmbH wurde von der Gesellschafterversammlung am 11. November 2010 festgestellt. Der Jahresüberschuss abzüglich aktiver latenter Steuern wurde an die Stadt Nettetal abgeführt.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft EversheimStuible Treuberater GmbH, Düsseldorf, hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadtwerke Nettetal GmbH, Nettetal für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2009 geprüft. Nach § 10 Abs. 4 EnWG umfasste die Prüfung auch die Einhaltung der Pflichten zur Entflechtung in der internen Rechnungslegung nach § 10 Abs. 3 EnWG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag sowie die Einhaltung der Pflichten nach § 10 Abs. 3 EnWG liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die interne Rechnungslegung nach § 10 Abs. 3 EnWG abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Pflichten nach § 10 Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt sind. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht und in der internen Rechnungslegung nach § 10 Abs. 3 EnWG überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung, die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten in der internen Rechnungslegung nach § 10 Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Entflechtung in der internen Rechnungslegung nach § 10 Abs. 3 EnWG hat zu keinen Einwendungen geführt.

Düsseldorf, 3. September 2010

**EversheimStuible Treiberater GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft**

**Faasch
Wirtschaftsprüfer**

**Schellhorn
Wirtschaftsprüfer**

Der Jahresabschluss der Stadtwerke Nettetal GmbH zum 31. Dezember 2009 (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Lagebericht) liegt vom Tage der Veröffentlichung an eine Woche lang während der Dienststunden in der Verwaltung der Stadtwerke Nettetal GmbH – Finanzbuchhaltung – Nettetal-Kaldenkirchen, Leuther Straße 25, zur Einsicht offen.

Nettetal, den 26. Januar 2010

Stadtwerke Nettetal GmbH
Geschäftsführung

gez. Dieling
gez. Wagner

Bekanntmachung der Stadtwerke Service Meerbusch Willich GmbH & Co. KG



BILANZ ZUM 31.12.2009

Aktivseite

	31.12.2009	31.12.2008
	€	€
A. Aufwendungen für die Ingangsetzung eines Geschäftsbetriebes	127.577,77	170.103,70
B. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	100.757,00	32.068,00
II. Sachanlagen		
1. Technische Anlagen und Maschinen	33.500,00	0,00
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.623.509,00	181.757,00
3. Geleistete Anzahlungen und Anzahlungen in Bau	17.307,04	0,00
III. Finanzanlagen		
1. Sonstige Ausleihungen	36.900,93	12.433,46
Anlagevermögen insgesamt	1.811.973,97	226.258,46
C. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	942.104,35	0,00
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen u. Leistungen davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: € 0,00 (Vj: T€ 0,0)	776.628,61	187.415,46
2. Forderungen gegen Gesellschafter davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: € 0,00 (Vj: T€ 0,0)	2.263.759,36	1.431.212,80
3. Sonstige Vermögensgegenstände davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: € 0,00 (Vj: T€ 0,0)	206.277,57	67.729,01
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	3.052.540,28	35.696,17
Umlaufvermögen insgesamt	7.241.310,17	1.722.053,44
D. Rechnungsabgrenzungsposten	73.793,59	110.466,70
	9.254.655,50	2.228.882,30

BILANZ ZUM 31.12.2009

Passivseite

	<u>31.12.2009</u>	<u>31.12.2008</u>
	€	€
A. Eigenkapital		
Kapitalanteile der Kommanditisten	96.785,48	100.000,00
B. Sonderposten für aktivierte Aufwendungen für die Ingangsetzung des Geschäftsbetriebs	127.577,77	170.103,70
C. Rückstellungen		
1. Steuerrückstellungen	0,00	43.557,00
2. Sonstige Rückstellungen	1.200.671,00	836.117,00
	<u>1.200.671,00</u>	<u>879.674,00</u>
D. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.224.125,63	196.216,84
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: € 2.224.125,63 (Vj: T€ 196,2)		
2. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	4.912.346,23	368.506,68
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: € 2.312.346,23 (Vj: T€ 368,5)		
3. Sonstige Verbindlichkeiten	693.149,39	514.381,08
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: € 693.149,39 (Vj: T€ 514,4)		
davon aus Steuern: € 615.879,67 (Vj: T€ 474,4)		
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: € 13,09 (Vj: T€ 0,0)		
	<u>7.829.621,25</u>	<u>1.079.104,60</u>
	<u>9.254.655,50</u>	<u>2.228.882,30</u>

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

VOM 01. JANUAR BIS 31. DEZEMBER 2009

	2009	21.07.-31.12.2008
	€	€
1. Umsatzerlöse	19.715.342,07	4.103.247,73
2. Sonstige betriebliche Erträge	1.246.659,38	18.658,94
Erträge insgesamt	20.962.001,45	4.121.906,67
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	1.647.116,84	14.082,65
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	8.465.887,20	1.218,08
Materialaufwand insgesamt	10.113.004,04	15.300,73
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	5.808.776,98	3.000.654,55
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung - davon für Altersversorgung: € 348.046,00 (VJ: T€ 149,2)	1.486.222,90	597.186,52
Personalaufwand insgesamt	7.294.999,88	3.597.841,07
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen sowie aktivierte Aufwendungen für die Inangasetzung des Geschäftsbetriebes	471.879,93	19.418,00
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	2.963.466,93	275.562,09
7. Betriebsergebnis	118.650,67	213.784,78
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge davon aus verbundenen Unternehmen: (VJ: T€ 0,0)	21.404,70	74,13
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen davon an verbundenen Unternehmen: (VJ: T€ 0,0)	91.285,05	198,21
10. Finanzergebnis	-69.880,35	-124,08
11. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	48.770,32	213.660,70
12. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	81.857,77	43.557,00
13. Sonstige Steuern	12.653,00	0,00
14. Jahresüberschuss	-45.740,45	170.103,70

WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS DES ABSCHLUSSPRÜFERS

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadtwerke Service Meerbusch Willich GmbH & Co. KG, Willich für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2009 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungs-bezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS DES ABSCHLUSSPRÜFERS

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Krefeld, den 20. April 2010

Dr. Heilmaier & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Dipl.-Kfm. Bender
Wirtschaftsprüfer

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 104

BILANZ ZUM 31.12.2009

Aktivseite

	Textziffer im Anhang	31.12.2009 €	31.12.2008 €
A. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	(1)		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr € 0,00 (Vj: T€ 0,0)		2.975,00	1.487,50
2. Sonstige Vermögensgegenstände davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: € 0,00 (Vj: T€ 0,0)		15,96	0,00
II. Guthaben bei Kreditinstituten		21.566,46	24.052,12
B. Rechnungsabgrenzungsposten			
1. Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten		14,88	0,00
		<u>24.572,30</u>	<u>25.539,62</u>

BILANZ ZUM 31.12.2009

Passivseite

	Textziffer im Anhang	31.12.2009	31.12.2008
		€	€
A. Eigenkapital			
I.	Gezeichnetes Kapital	25.000,00	25.000,00
II.	Verlustvortrag	-1.411,12	
III.	Jahresfehlbetrag	-1.250,73	-1.411,12
		22.338,15	23.588,88
B. Rückstellungen			
1.	Sonstige Rückstellungen	1.900,00	1.800,00
		1.900,00	1.800,00
C. Verbindlichkeiten			
1.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	99,96	0,00
	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: € 99,96 (Vj: T€ 0,0)		
2.	Sonstige Verbindlichkeiten	234,19	150,74
	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: 234,19 € (Vj: T€ 0,0)		
	davon aus Steuern: € 234,19 (Vj: T€ 0,0)		
	davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: € 0,0 (Vj: T€ 0,0)		
		24.572,30	25.539,62

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

VOM 01. JANUAR BIS 31. DEZEMBER 2009

	Textziffer im Anhang	<u>2009</u>	<u>10.07.-31.12.2008</u> €
1. Umsatzerlöse	(2)	<u>1.250,00</u>	<u>1.250,00</u>
Erträge insgesamt		1.250,00	1.250,00
2. Sonstige betriebliche Aufwendungen	(3)	<u>-2.500,73</u>	<u>-2.661,12</u>
3. Ordentliches Betriebsergebnis		<u>-1.250,73</u>	<u>-1.411,12</u>
4. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		<u>-1.250,73</u>	<u>-1.411,12</u>
5. Jahresfehlbetrag		<u>-1.250,73</u>	<u>-1.411,12</u>

WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGS- VERMERKS DES ABSCHLUSSPRÜFERS

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadtwerke Service Meerbusch Willich Verwaltungs GmbH, Willich für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2009 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGS- VERMERKS DES ABSCHLUSSPRÜFERS

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Krefeld, den 14. April 2010

Dr. Heilmaier & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Dipl.-Kfm. Bender
Wirtschaftsprüfer

Herausgeber: Der Landrat des Kreises
Viersen - Amt für Personal und Organisation,
Rathausmarkt 3,

41747 Viersen, Tel. (02162) 39 - 1027
E-Mail: Amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen
- Katasteramt -

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

zahlbar im voraus nach Erhalt der Rechnung
(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat
Peter Ottmann

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen
